

Vertraulich !

Kabinettsprotokoll Nr. 87  
vom 11. Juli 1919.

Anwesend:<sup>1</sup>

Sämtliche Kabinettsmitglieder, ausgenommen Staatskanzler Dr. R e n n e r, die Staatssekretäre Dr. S c h u m p e t e r, S t ö c k l e r und Ing. Z e r d i k, sowie die Unterstaatssekretäre Dr. W a i s s und Dr. R e s c h.

Zugezogen:

Vom Staatsamte für Finanzen: Sektionschef Dr. G r i m m, ferner zu Punkt 9: Sektionsrat im Staatsamte für Finanzen Dr. W i l f

Vorsitzender:

Vizekanzler F i n k.

Dauer:

17.00 – 19.00

*Reinschrift (11 Seiten), Konzept, stenographische Mitschrift, Entwurf der TO  
Streng vertraulichen Anhang (nur Konzept!) über Mitteilungen Dr. Bauers über die außenpolitische Lage und außerordentliche Zuwendungen in Form ständiger Remunerationen an Staatsbedienstete (3 Seiten)*

Inhalt:

1. Notstandshilfe für Salzburg.
2. Bericht über die jüngsten Kohlenlieferungsverhandlungen in Berlin.
3. Frage der Verleihung von Titeln an Angestellte des ehemaligen Hofes durch den Obersten Verwalter des Hofärars.
4. Gesetzentwurf über die Folgen militärgerichtlicher Verurteilungen.
5. Gesetzentwurf, womit einige Bestimmungen des Militärstrafgesetzes abgeändert und ergänzt werden (2. Militär-Straf-Gesetznovelle).

---

<sup>1</sup> Weiters war auch ein Schriftführer anwesend.

87 – 1919-07-11

6. Gesetzesbeschluss der provisorischen Landesversammlung in Niederösterreich, betreffend die Trennung der Kat. Gemeinde Wolfsberg von der Ortsgemeinde Sonnberg.
7. Steiermärkische Zweigniederlassung Graz der n. ö. Landesversicherungsanstalten; Führung des steiermärkischen Landeswappens.
8. Materielle Zuwendungen an die Hinterbliebenen der am 10. d. M. im Arsenal ermordeten Arbeiter.
9. Gesetzentwurf, womit Maßnahmen zur Erleichterung des Übertrittes von Zivilstaatsangestellten in den dauernden Ruhestand getroffen werden (Pensions-Begünstigungsgesetz).

Beilagen:

Beilage A zu Punkt 2 betr. Protokoll der Besprechung über die Absprache von Kohlenlieferungen zwischen UStSekt. Ellenbogen und dem deutschen Reichskommissar für die Kohlenverteilung (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 4 betr. Regierungsvorlage eines Gesetzes über die Folgen militärgerichtlicher Verurteilungen mit erläuternden Erklärungen (7 Seiten)

Beilage zu Punkt 5 betr. Regierungsvorlage eines Gesetzes über die Änderung bzw. Ergänzung von Bestimmungen des Militärstrafgesetzes mit erläuternden Erklärungen (10 Seiten)

Beilage zu Punkt 6 betr. Auszug für den Vortrag des StA d. Inneren z. Zl. 24.608/19 über ein Gesetz der prov. n. ö. Landesversammlung hinsichtlich der Trennung der Katastralgemeinde Wolfsbrunn von der Ortsgemeinde Sonnberg (1 Seite)

Beilage zu Punkt 7 betr. Vortrag des StA d. Inneren Zl. 20.953/19 über die Bewilligung für die stmk. Zweigniederlassung der n. ö. Landesversicherungsanstalten, das stmk. Landeswappen zu führen (1 Seite)

Beilage zu Punkt 9 betr. Gesetzentwurf des StA f. Finanzen über Maßnahmen zur Erleichterung des Übertrittes von Zivilstaatsangestellten in den dauernden Ruhestand mit Begründung sowie ein vom zwischenstaatsamtlichen Komitee in Beamtenangelegenheiten vorgeschlagenes Gesetz über die Vorbereitung einer neuen Besoldungsordnung für die Zivilangestellten (Besoldungsreformgesetz) samt Begründung (17 Seiten)

1.

*Notstandshilfe für Salzburg.*

87 – 1919-07-11

Der Vorsitzende macht davon Mitteilung, dass ihm der Landeshauptmann in Salzburg auf telegraphischem Wege von dem am 8. Juli l. J. über der Stadt Salzburg und deren nächste Umgebung niedergegangenen schweren Unwetter berichtet und als erste Hilfeleistung für die notwendigsten Schadensbehebungen den Betrag von 150.000 K als staatliche Notstandsaulhilfe erbeten habe.

Staatssekretär E l d e r s c h . gibt bekannt, dass er einvernehmlich mit dem Staatsamte für Finanzen der Landesregierung in Salzburg den von ihr angesprochenen Betrag bereits zur Verfügung gestellt habe.

Der Kabinettsrat nimmt diese Mitteilungen zur Kenntnis.

## 2.

### *Bericht über die jüngsten Kohlenlieferungsverhandlungen in Berlin.*

Unterstaatssekretär Dr. E l l e n b o g e n erstattet sodann einen Bericht über die mit der deutschen Reichsregierung in Berlin jüngst abgeführten Kohlenlieferungsverhandlungen; hienach werden die deutscherseits an Deutschösterreich zu liefernden Kohlen- und Koksmengen auf fördertäglich insgesamt 7000 Tonnen Steinkohlen und Koks erhöht werden, wobei als Grundzahl für diese Abmachung für Oberschlesien ein fördertäglicher Bahnversand von 65.000 t zu gelten hat, so dass sich also die Zahl von 7000 Tonnen fördertäglich für Deutschösterreich entsprechend reduziert, wenn der Bahnversand Oberschlesiens unter 65.000 Tonnen sinkt.

Dieses Abkommen soll zunächst bis 30. November 1919 Geltung haben. Die Lieferung erfolgt nach wie vor in gleicher Weise wie bisher durch die verschiedenen oberschlesischen Firmen auf Anweisung des Reichskommissars für die Kohlenverteilung dem es überdies überlassen bleiben soll, an Stelle oberschlesischer, Kohlen- und Kokslieferungen aus Niederschlesien vornehmen zu lassen. Das Abkommen soll von dem gleichen Tage ab in Kraft treten, an dem ein zwischen dem deutschen Reichskommissar für die Kohlenverteilung und der tschechoslowakischen Import- und Export-Kommission getroffenes Abkommen über verstärkte Steinkohlenlieferung deutscherseits und verstärkte Braunkohlenlieferung böhmischerseits in Wirkung tritt. Vereinbarungen über eine weitere prozentuelle Beteiligung Deutschösterreichs an einem über 6500 Versandtwagen fördertäglich hinausgehenden Kohlenversandt aus den oberschlesischen Gruben werden für den Zeitpunkt vorbehalten, in dem die Verhandlungen mit der Entente und Polen über Kohlenlieferungen nach diesen Ländern erledigt sind.

Der Kabinettsrat nimmt diese Ausführungen zustimmend und mit Befriedigung zur

87 – 1919-07-11

Kenntnis.

## 3.

*Frage der Verleihung von Titeln an Angestellte des ehemaligen Hofes durch den  
Obersten Verwalter des Hofärars.*

Der Vorsitzende führt aus, dass angesichts bevorstehender Pensionierungen im Stande der Hofbediensteten und der aus diesem Anlasse gestellten Anträge auf Verleihung von Titeln der nächsthöheren Rangsklasse von der Kanzlei des Obersten Verwalters des Hofärars im Wege eines der Staatskanzlei vorgeschriebenen Einsichtsaktes die Frage aufgeworfen worden sei, wer zur Verleihung derartiger Titel kompetent erscheine. Seinerzeit habe der d. ö. Staatsnotar - nachdem das geschäftsführende Direktorium sich zur Titelverleihung an Hofbedienstete für unzuständig erklärt hatte - diese Befugnis für sich in Anspruch genommen und solche Verleihungen auch vollzogen. Mit dem Kabinettsratsbeschlusse vom 17. März d. J. sei Sektionschef Dr. B e c k mit der Führung jener Geschäfte betraut worden, welche bisher gemäß den Beschlüssen des d. ö. Staatsrates vom 16. November 1918 bezw. vom 20. Februar 1919, dem d. ö. Staatsnotar rücksichtlich der Verwaltung des Hofärars übertragen waren. In dem erwähnten Einsichtsakte werde nun aus dieser Tatsache der Schluss gezogen, dass der nunmehrige Oberste Verwalter des Hofärars auch für die vom früheren Staatsnotar ausgeübte Titelverleihung zuständig erscheine, zumal hiefür eine andere Stelle dermalen nicht in Betracht käme und die Hofbediensteten - auch jene d. ö. Staatsangehörigkeit - bisher nicht in den d. ö. Staatsdienst übernommen, ja nicht einmal durch einfaches Gelöbnis verpflichtet seien.

Nach einer kurzen, hierüber abgeführten Debatte gelangt der Kabinettsrat zum Beschlusse, das im vorliegenden Falle weder eine rechtliche Grundlage für die in Anspruch genommene Kompetenz des Obersten Verwalters des Hofärars gegeben sei noch auch berücksichtigungswerte Gründe vorliegen, welche derartige Titelverleihungen - etwa vom Standpunkte einer materiellen Besserstellung der Bedachten - als nach außenhin vertretbar erscheinen lassen würden.<sup>2</sup>

---

<sup>2</sup> Anstelle des letzten Absatzes scheint im Stenogramm folgende Wechselrede auf:

„*F i n k*: Kowy-Fall.

*P a u l*: Man kann also den Sektionscheftitel verleihen.

*W i l f l i n g*: Spricht dagegen.

*B a u e r*: Hält diese Titelverleihungen für vollkommen überflüssig. Wenn es sich handeln würde, eine höhere Pension zu verschaffen. Man soll sagen, dass Titelverleihungen da überhaupt nicht mehr erfolgen können.

Abgelehnt.“

## 4.

*Gesetzentwurf über die Folgen militärgerichtlicher Verurteilungen.*

Staatssekretär Dr. D e u t s c h erbittet und erhält die Ermächtigung des Kabinettsrates zur Einbringung einer Gesetzesvorlage über die Folgen militärgerichtlicher Verurteilungen.

## 5.

*Gesetzentwurf, womit einige Bestimmungen des Militärstrafgesetzes abgeändert und ergänzt werden (2. Militär-Straf-Gesetznovelle).*

Staatssekretär Dr. D e u t s c h erbittet vom Kabinettsrate die Ermächtigung, in der Nationalversammlung den Entwurf eines Gesetzes, womit einige Bestimmungen des Militär-Strafgesetzes abgeändert und ergänzt werden (2. Militär-Straf-Gesetznovelle) einbringen zu dürfen.

Der Kabinettsrat erteilt die erbetene Ermächtigung mit der Maßgabe, dass die dem Gesetzentwürfe beizugebenden erläuternden Bemerkungen noch durch einen Hinweis auf die von der Staatsregierung in Aussicht genommene tunlichst rasche Aufhebung des Militär-Strafverfahrens und der militärischen Strafgerichtsbarkeit ergänzt werden.<sup>3</sup>

α 6. D e u t s c h: Militärstrafnovelle.

B a u e r: Das Staatsamt für Heerwesen soll im Einvernehmen mit dem Staatsamt für Justiz studieren, ob das Militärstrafverfahren abgeschafft werden soll.

D e u t s c h: Das ist eine sehr große Arbeit. Im Motivenbericht wird aufgenommen werden: Das Militärstrafverfahren und die Strafgerichtsbarkeit möglichst rasch aufzuheben.

Angenommen. α

## 6.

*Gesetzesbeschluss der prov. Landesversammlung in Niederösterreich, betreffend die Trennung, der Kat. Gemeinde Wolfsberg von der Ortsgemeinde Sonnberg.*

Staatssekretär E l d e r s c h erbittet und erhält die Zustimmung des Kabinettsrates zum Beitritt der Staatsregierung zu einem Gesetzesbeschlusse der provisorischen Landesversammlung in Niederösterreich, betreffend die Trennung der Katastralgemeinde Wolfsberg von der Ortsgemeinde Sonnberg und deren Erhebung zur selbständigen Ortsgemeinde.

## 7.

---

<sup>3</sup> Vgl. zu diesem Tagesordnungspunkt die Stenogrammvariante, die im Anschluss zwischen zwei α-Zeichen wiedergegeben wird.

87 – 1919-07-11

*Steiermärkische Zweigniederlassung G r a z der n. ö. Landesversicherungsanstalten;  
Führung des steiermärkischen Landeswappens.*

Staatssekretär E l d e r s c h erbittet und erhält die Ermächtigung des Kabinettsrates zur zustimmenden Erledigung eines Ansuchens der Direktion der n. ö. Landesversicherungsanstalten in Wien um die Bewilligung zur Führung des steiermärkischen Landeswappens durch die steiermärkische Zweigniederlassung der n. ö. Landes-Lebens- und Renten- sowie Unfall- und Haftpflicht-Versicherungsanstalt in Graz.

**8.**

*Materielle Zuwendungen an die Hinterbliebenen der bei den am 10. d. M. im Arsenal ermordeten Arbeiter.*

Staatssekretär E l d e r s c h teilt mit, dass der Arbeiterrat des Wiener Arsenalles die Bitte vorgebracht habe, es möge die bei der jüngsten Bluttat im Arsenal saisierte Summe von 400.000 in der Weise verwendet werden, dass für die beiden Kinder der Opfer ein Betrag von je 50.000 K mündelsicher angelegt werde; weiters wäre der sodann erübrigende Betrag von 300.000 K einerseits zur Begleichung der Begräbniskosten andererseits zur Schaffung eines „Geiser-Stanzel-Fondes“ zu verwenden, welcher für im Dienste verunglückte Arsenalarbeiter bestimmt werden soll.

Der sprechende Staatssekretär beabsichtige der ihm unterbreiteten Bitte zu entsprechen. Der Kabinettsrat erteilt hiezu seine Zustimmung.

**9.**

*Gesetzentwurf, womit Maßnahmen zur Erleichterung des Übertrittes von Zivilstaatsangestellten in den dauernden Ruhestand getroffen werden (Pensions-Begünstigungs-Gesetz).*

Sektionschef Dr. G r i m m erbittet namens des abwesenden Staatssekretärs für Finanzen vom Kabinettsrate die Ermächtigung zur Einbringung eines Gesetzentwurfes, womit Maßnahmen zur Erleichterung des Übertrittes von Zivilstaatsangestellten in den dauernden Ruhestand getroffen werden (Pensions- Begünstigungs-Gesetz).

Zu dem vorliegenden Entwurfe bringen, nachdem Sektionsrat Dr. W i l f l i n g die einzelnen Bestimmungen eingehend erläutert hatte, die Staatssekretäre P a u l und B r a t u s c h sowie Vizepräsident P a n t z mehrere Abänderungsanträge ein. Dieselben haben einerseits Abänderungen rein stilistischer Art, andererseits mehrfache meritorische Vorschläge zum Gegenstande. Letztere beziehen sich zunächst auf den Wortlaut des § 2,

87 – 1919-07-11

Absatz 1, des Entwurfes; diesfalls wird eine Abänderung dahingehend beantragt, dass die Staatsangestellten, die eine zur Erlangung des Anspruches auf den vollen Ruhegenuss erforderliche Dienstzeit schon zurückgelegt haben, jeweils binnen drei Monaten nach Vollstreckung dieser Dienstzeit in den Ruhestand zu versetzen sind, wobei sich jedoch diese Maßnahme: nur auf solche Staatsbedienstete beziehen soll, die bis längstens Ende Dezember 1920 den erwähnten Anspruch erlangt haben werden. Weiters wurde die ausnahmsweise Gewährung von Ausnahmen, jedoch nur aus zwingenden dienstlichen Gründen, angeregt, wobei die Beschlussfassung über derartige außergewöhnliche Sonderfälle dem Kabinettsrate vorbehalten bliebe.

Zu § 3 lit. c) der Vorlage wurde beantragt, dass den bereits in der höchsten Gehaltsstufe stehenden Bediensteten auch solche Angestellte gleichzuhalten wären, die zwar die höchste Gehaltsstufe (Überschreitung der Altersgrenze) nicht erreichen konnten, aber eine dementsprechende Personalzulage erhalten haben.

Sektionsrat Dr. Wilfling erklärt vom Standpunkte des Staatsamtes für Finanzen diese sowie auch alle anderen rein stilistischen Abänderungs- bzw. Ergänzungsvorschläge für gerechtfertigt und stellt eine entsprechende Änderung des Wortlautes der einschlägigen Stellen des Gesetzestextes in Aussicht.<sup>4</sup>

Der Kabinettsrat erteilt sohin dem Staatssekretär für Finanzen die erbetene Ermächtigung zur Einbringung dieses entsprechend ergänzten bzw. abgeänderten Gesetzentwurfes in der Nationalversammlung.<sup>5</sup>

### Zusätze aus dem Stenogramm 87

<sup>4</sup> Anstelle dieses Absatzes findet sich folgende Wechselrede im Stenogramm:  
„§ 4 lit. d) der Deutlichkeit halber abstuft: Der zur Zeit des Ausscheidens tatsächlich bezogene Aktivbezug.

*Bratusch: Oberster Gerichtshof.*

*Fink: Es wird sofort hinaufgezitiert.*

*Wilfling: Gegen die Aufnahme der Bestimmung (Antrag Pantz) kein Hindernis.*

*Fink: Änderung 1) Paul 31.12.1920*

2) *Anregung Pantz: Ausnahme sachlicher Art mit Zustimmung des Kabinettsrates, die Bestimmung müsste sehr vorsichtig gefasst werden.“*

<sup>5</sup> Vgl. zu diesem Tagesordnungspunkt auch das Stenogramm:

*„G r i m m: Bespricht den Antrag des Staatsamtes für Finanzen zum Entwurf des Beamtenkomitees.*

*W i l f l i n g: Bespricht.*

*P a u l: § 2; 31.12.1920: Regt an Ende 1919.*

*E l d e r s c h: Misst dem Gesetz keine besondere Bedeutung bei.*

*B r a t u s c h: § 3 lit. c.*

*P a n t z: Zusatz: Dass aus zwingenden dienstlichen Rücksichten von dieser Pensionierung abgesehen werden kann.*

*W i l f l i n g: Antwortet.“*

An dieser Stelle wurden noch weitere Materien behandelt, die nicht in die Reinschrift aufgenommen wurden und nur im Stenogramm aufscheinen. Sie werden im Anschluss an das Protokoll unter „Zusätze aus dem Stenogramm“ wiedergegeben.

87 – 1919-07-11

Nächsten Dienstag 8 Uhr Personalkonferenz.

11.) Urlaubsfrage

L o e w e n f e l d: Es dauert mir schon zu lange.

F i n k: Die Genehmigung des Hauptausschusses.

B a u e r: Verantwortlich kann nur sein der von der Nationalversammlung gewählte Staatssekretär.

Hauptausschuss.

Kabinettsrat einverstanden, dass dem Hauptausschuss Kenntnis gegeben wird.

KRP 87 vom 11. Juli 1919

Beilage A zu Punkt 2 betr. Protokoll der Besprechung über die Absprache von Kohlenlieferungen zwischen UStSchr. Ellenbogen und dem deutschen Reichskommissar für die Kohlenverteilung (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 4 betr. Regierungsvorlage eines Gesetzes über die Folgen militärgerichtlicher Verurteilungen mit erläuternden Erklärungen (7 Seiten)

Beilage zu Punkt 5 betr. Regierungsvorlage eines Gesetzes über die Änderung bzw. Ergänzung von Bestimmungen des Militärstrafgesetzes mit erläuternden Erklärungen (10 Seiten)

Beilage zu Punkt 6 betr. Auszug für den Vortrag des StA d. Inneren z. Zl. 24.608/19 über ein Gesetz der prov. nö. Landesversammlung hinsichtlich der Trennung der Katastralgemeinde Wolfsbrunn von der Ortsgemeinde Sonnberg (1 Seite)

Beilage zu Punkt 7 betr. Vortrag des StA d. Inneren Zl. 20.953/19 über die Bewilligung für die stmk. Zweigniederlassung der nö. Landesversicherungsanstalten, das stmk. Landeswappen zu führen (1 Seite)

Beilage zu Punkt 9 betr. Gesetzesentwurf des StA f. Finanzen über Maßnahmen zur Erleichterung des Übertrittes von Zivilstaatsangestellten in den dauernden Ruhestand mit Begründung sowie ein vom zwischenstaatsamtlichen Komitee in Beamtenangelegenheiten vorgeschlagenes Gesetz über die Vorbereitung einer neuen Besoldungsordnung für die Zivilangestellten (Besoldungsreformgesetz) samt Begründung (17 Seiten)

*Hecht*

*A*

Protokoll.

In der heutigen Absprache zwischen Herrn Unterstaatssekretär Dr. Ellenbogen von der deutschösterreichischen Regierung und dem deutschen Reichskommissar für die Kohlenverteilung wurde vereinbart, dass (die deutscherseits an Deutsch-Oesterreich zu liefernden Kohlen- und Koksmengen auf fördertäglich insgesamt 7000 Tonnen Steinkohlen und Koks erhöht werden, wobei als Grundzahl für diese Abmachung für Oberschlesien ein fördertäglicher Bahnversand von 65.000 t zu gelten hat, so dass sich also die Zahl von 7000 Tonnen fördertäglich für Deutschösterreich entsprechend reduziert, wenn der fördertägliche Bahnversand Oberschlesiens unter 65.000 Tonnen sinkt.

Dieses Abkommen soll zunächst bis 30. November 1919 Geltung haben. Die Lieferung erfolgt nach wie vor in gleicher Weise wie bisher durch die verschiedenen oberschlesischen Firmen auf Anweisung des Reichskommissars für die Kohlenverteilung, dem es überdies überlassen bleiben soll, an Stelle oberschlesischer, Kohlen- und Koks - Lieferungen aus Niederschlesien vornehmen zu lassen. *Das*

*haben*, an dem ein zwischen dem deutschen Reichskommissar für die Kohlenverteilung und der tschechoslovakischen Import- und Export-Kommission ~~vertreten durch Colonel Goodyear, heute~~ getroffenes Abkommen über verstärkte Steinkohlenlieferung deutscherseits und verstärkte Braunkohlenlieferung böhmischerseits in Wirkung tritt. ←

Vereinbarungen über eine weitere perzentuelle Beteiligung

000001



*8*

Deutschösterreichs an einem über 6500 Versandtwagen fördertäglich  
hinausgehenden Kohlenversandt aus den oberschlesischen Gruben wer-  
den für den Zeitpunkt vorbehalten, in dem die Verhandlungen mit der  
Entente und Polen über Kohlenlieferungen nach diesen Ländern erle-  
digt sind.

~~Berlin, den 8. Juli 1919~~

~~Dr. Ellenbogen m.p.~~

~~Kub m.p.~~

~~Weiteres steht nun zur Befürsorge~~

ad 4 n. 5.)

D i e n s t z e t t e l

Wien, am 10. Juli 1919.

Das Staatsamt für Heereswesen beehrt sich anbei noch 2 Exemplare des Kabinettsvortrages über das Besetz betreffend die zweite Militärstrafgesetznovelle sowie 20 Exemplare der erläuternden Bemerkungen hiezu, weiters einen Gesetzesentwurf über die Folgen militärgerichtlicher Verurteilungen sammt den erläuternden Bemerkungen dazu ebenfalls in 20 Exemplaren mit dem Ersuchen zu übersenden, diese beiden Gesetzesentwürfe als Vortrag des Herrn Staatssekretärs Dr. Deutsch auf die Tagesordnung des Kabinettsrates am Freitag, den 11. Juli 1919 zu setzen.

Im Auftrage:

*Menzelmann Rthm.*

An

die d.Ö. Staatskanzlei

zu Handen des Herrn Min. Rates Dr. Horicky.



000003

122

ad 3/b)

ad 4.)

Regierungsvorlage.

Gesetz vom ..... 1919 über die  
Folgen militärgerichtlicher Verurteilungen.

Die Nationalversammlung hat beschlos-  
sen :

ARTIKEL I.

§ 1.

Das Gesetz vom 15. November 1867, RGBl.  
Nr. 131 ist, soweit nicht in späteren Ge-  
setzen abweichende Vorschriften enthalten  
sind, dem Sinne nach und nach Massgabe der  
folgenden Bestimmungen auch auf militärge-  
richtliche Verurteilungen anzuwenden.

§ 2

Bei militärgerichtlichen Verurteilungen  
treten an die Stelle der im zweiten Absatze  
des § 6 des Gesetzes vom 15. Nov. 1867, RGBl.  
Nr. 131, angeführten strafbaren Handlungen  
die folgenden Verbrechen :

1.) die im zweiten Teile des Militär-  
strafgesetzes enthaltenen Verbrechen mit  
Ausnahme:

a.) der Subordinationsverletzung in  
den Fällen der §§ 147 und 148,  
der Meuterei in den nach dem § 163 zu  
strafenden Fällen,  
der Empörung (§ 167),  
der Widersetzlichkeit gegen eine Militär-  
wache (§ 173),  
der Desertion (§ 183),  
der Teilnahme an der Desertion (§ 206),  
der Desertionskomplottstiftung (§ 216),  
der Pflichtverletzung im Wachdienste,  
dritter Fall (§ 235) bei absichtlich begün-  
stigter Flucht und vierter Fall (§ 237),  
wenn das Verbrechen nach dem § 519 zu be-  
strafen ist,  
der Störung der Zucht und Ordnung nach den  
§§ 262, 263, 264, und 265, der Hintansetzung  
der Dienstvorschriften im Allgemeinen in  
den Fällen des § 272, lit. a und b und des  
§ 286, lit. f, sowie in den Fällen des § 289,  
lit. a und b, die nach dem § 382 zu strafen  
sind,  
der Selbstbeschädigung (§ 293) und der Vor-  
schubleistung zur Selbstbeschädigung  
§ 297.



2.) die Verbrechen der Verleitung zur Verletzung eidlicher Militärdienstverpflichtung (§ 314 MSTG.) und der Hilfeleistung zu einem Militärverbrechen (§ 316 MSTG.), wenn das Militärverbrechen, zu dem verleitet oder Hilfe geleistet worden ist, zu den im Punkte 1 begünstigten gehört;

3.) das Verbrechen des Hochverrates (§ 334 MSTG. und Artikel I des Gesetzes vom 17. Dezember 1862 RGBl. Nr. 8 vom Jahre 1863);

4.) das Verbrechen der Mitschuld am Hochverrate (§§ 336 und 337 MSTG.);

5.) das Verbrechen der Störung der öffentlichen Ruhe (§§ 341 und 343 MSTG. und Artikel II des Gesetzes vom 17. Dez. 1862, RGBl. Nr. 8 vom Jahre 1863);

6.) das Verbrechen des Aufstandes (§§ 344 und 345 MSTG.), des Aufruhrs (§ 349 MSTG.) und der öffentlichen Gewalttätigkeit, dritter Fall (§ 358 MSTG.), wenn der Täter aus politischen Beweggründen gehandelt hat;

7.) das Verbrechen der öffentlichen Gewalttätigkeit, erster und zweiter Fall (§§ 353, 355 und 357 MSTG.);

8.) das Verbrechen der schweren körperlichen Beschädigung in den Fällen des zweiten Satzes des § 422 und des zweiten Absatzes des § 436 MSTG.;

9.) das Verbrechen des Zweikampfes und der Schlägerei (§§ 437, 442, 443, 445, und 447 MSTG.);

10.) das Verbrechen der Ehrenbeleidigung (§ 516 MSTG.);

11.) das Verbrechen der Vorschubleistung (§§ 518, 520 und 523 MSTG.), zu einem der in den Punkten 1 bis 10 begünstigten Verbrechen.

### § 3.

Die im Gesetze vom 15. Nov. 1867, RGBl. Nr. 131 für die §§ 27, lit. b, 460, 461, 463 und 464 des allgemeinen Strafgesetzes gegebenen Vorschriften gelten für die §§ 45, lit. d, 732, 733, 736 und 737 des Militärstrafgesetzes.

### § 4.

(1)

Das Ansuchen um Ausfertigung eines Amtszeugnisses (§ 11 des Gesetzes vom 15. November 1867, RGBl. Nr. 131) ist bei dem Militärgerichte, das in erster Instanz entschieden hat, anzubringen.

(2)

Besteht ein danach zuständiges Gericht nicht mehr, so entscheidet das Gericht, das an dessen Stelle getreten ist, sonst das Divisionsgericht in Wien.

- (3) Ausländer, die in erster Instanz auf deutschösterreichischem Gebiet von einem Gerichte der gewesenen gemeinsamen Wehrmacht oder österreichischen Landwehr abgeurteilt worden sind, an dessen Stelle kein deutschösterreichisches Militärgericht getreten ist, haben auf ein solches Amtszeugnis nur dann Anspruch, wenn sie wegen einer in Deutschösterreich begangenen strafbaren Handlung verurteilt worden sind.
- (4) Bei Verweigerung des Amtszeugnisses durch das zuständige Gericht ist das Ansuchen an das Gericht zweiter Instanz zu stellen.

## ARTIKEL II.

### § 1.

Das Gesetz vom 21. März 1918, RGBl. Nr. 108, über die Tilgung der Verurteilung, ist auf Verurteilungen durch Militärgerichte mit nachstehenden Abänderungen sinngemäss anzuwenden.

### § 2.

- (1) Ueber die Tilgung entscheidet das Divisionsgericht, das in erster Instanz erkannt hat oder in dessen Sprengel das Brigadegericht liegt, das in erster Instanz erkannt hat.
- (2) Besteht ein danach zuständiges Gericht nicht mehr, so entscheidet das Gericht das an dessen Stelle getreten ist, sonst das Divisionsgericht in Wien.
- (3) Ausländern, die in erster Instanz auf deutschösterreichischem Gebiet von einem Gerichte der gewesenen gemeinsamen Wehrmacht oder österreichischen Landwehr abgeurteilt worden sind, an dessen Stelle kein deutschösterreichisches Militärgericht getreten ist, steht der Anspruch auf Tilgung der Verurteilung nur unter den im § 4, Absatz 3 des Artikels I angeführten Voraussetzungen zu.
- (4) Die Beschwerde über die Entscheidung geht an den Obersten Militärgerichtshof.

## ARTIKEL III.

Das Verbrechen nach § 222 des allgemeinen Strafgesetzes steht in Ansehung der Rechtsfolgen den im zweiten Absatze des § 6 des Gesetzes vom 15. November 1867, RGBl. Nr. 131 aufgezählten Verbrechen gleich, wenn es durch Verleitung oder Beihilfe zu einem nach Artikel I, § 2,



Pkt. 1, begünstigten Militärverbrechen  
begangen worden, ist.

ARTIKEL IV.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, das  
mit dem Tage der Kundmachung in Kraft tritt,  
werden die Staatssekretäre für Heereswesen,  
für Inneres und Unterricht und Justiz  
betraut.

## E r l ä u t e r n d e B e m e r k u n g e n ,

---

zum Gesetz vom .....1919 über die Folgen militärgerichtlicher Verurteilungen.

Der vorliegende Gesetzentwurf entspringt dem Bestreben die militärischen Strafgesetze nach Tunlichkeit den Allgemeinen anzugleichen. Diese Bestrebungen sind in der Monarchie auf erhebliche Schwierigkeiten gestossen, die vornehmlich darin ihre Ursache hatten, dass auf ihrem Boden vier allgemeine Strafgesetze bestanden, die zum Teil sehr bedeutend von einander abwichen.

Die hiedurch veranlasste Rückständigkeit der militärischen Gesetzgebung hat sich insbesondere hinsichtlich der Folgen militärgerichtlicher Verurteilungen fühlbar gemacht.

Bis zur Militärstrafprozessnovelle vom Jahre 1918 war der Zustand folgender. Grundsätzlich erlöschen die Rechtsfolgen militärgerichtlicher Verurteilungen durch Zeitablauf überhaupt nicht. Ausgenommen sind nur die landwehrgerichtlichen Verurteilungen wegen nicht militärischer strafbarer Handlungen, bei denen die das bürgerliche Leben berührenden Rechtsfolgen nur insoweit und für insolange eintreten, als sie auch bei zivilgerichtlichen Verurteilungen einzutreten hätten, das heisst in dem durch das Gesetz vom 15. Nov. 1867, RGBl. Nr. 131, inhaltlich und zeitlich beschränkten Umfang. (§ 1, Abs. 2 und 3 des Gesetzes vom 2./4. 85, RGBl. Nr. 93).

Seit der MSTBNovelle vom Jahre 1918 gilt der Rechtszustand, der bis dahin bei den landwehrgerichtlichen Verurteilungen bestand, für alle militärgerichtlichen Verurteilungen. (Art. I, 1. Abs. des Gesetzes vom 19./12. 1918, St. GB. 137, in Verbindung mit § 7 MSTPO für die Landwehr).

Die Unbilligkeit, dass die Rechtsfolgen der Verurteilung wegen militärischer Verbrechen überhaupt nicht erlöschen, wurde zwar durch eine weitherzig geübte Gnadenpraxis wesentlich gemildert, wäre aber nunmehr im Gesetzwege zu beseitigen.

Weiters werden nunmehr auch militärgerichtliche Verurteilungen getilgt werden können, während bisher ihre Tilgung mangels einer gesetzlichen Grundlage ausgeschlossen war.

Im einzelnen wäre folgendes zu bemerken:

In den § 2 des Art. I werden unter die begünstigten Verbrechen auch die im zweiten Teil des Militärstrafgesetzes enthaltenen Verbrechen eingereiht. Eine Ausnahme von dieser Begünstigung bilden nur jene Militärverbrechen, die zugleich den Tatbestand eines nichtbegünstigten gemeinen Verbrechens begründen oder eine schwere Verletzung der staatsbürgerlichen Pflichten eines Wehrmannes umfassen.

Es entspricht nur einem Gebote der Billigkeit, dass die Verbrechen der Verleitung zur Verletzung eidlicher Militärdienstverpflichtung und der Hilfeleistung zu einem Militärverbrechen (§§ 314 und 316 MSTG) zu den begünstigten Verbrechen gezählt werden, wenn das Verbrechen, wozu verleitet oder Hilfe geleistet worden ist, selbst zu den begünstigten gehört. Das Gleiche gilt für den Fall, dass die Verleitung oder Hilfeleistung von einer nicht der Militärstrafgerichtsbarkeit unterstehenden Person begangen worden ist und daher nach § 222 des allgemeinen Strafgesetzes zu ahnden ist. Da aber das Verbrechen nach § 222 des allgemeinen Strafgesetzes nach der Strafgesetznovelle vom 15. Nov. 1867 nicht zu den begünstigten Verbrechen gehört, ergibt sich die Notwendigkeit einer Ergänzung der Strafgesetznovelle, wie sie im Art. III des Gesetzentwurfes durchgeführt wird.

Die Ausstellung des Amtszeugnisses (§ 11 der Strafgesetznovelle vom 15. Nov. 1867) wird im § 4 des Art. I geregelt. Der Anspruch auf das Amtszeugnis wird deutschösterreichischen Staatsbürgern ohne Rücksicht



000008

24

darauf gewährt, ob sie von einem deutschösterreichischen Militärgericht oder von einem Militärgericht der bestandenen Monarchie wegen einer wo immer begangenen strafbaren Handlung verurteilt worden sind. Bei Ausländern ist der Grundsatz der deutschösterreichischen Justizhoheit massgebend. Der Ausländer, der von einem dö.Militärgericht oder von einem Militärgericht der bestandenen Monarchie, an dessen Stelle ein deutschösterreichisches Militärgericht getreten ist, verurteilt wurde, ist gleichfalls anspruchsberechtigt. In allen anderen Fällen hat der Ausländer den Anspruch auf die Ausstellung des Amtszeugnisses nur dann, wenn die Voraussetzungen des Art.I, § 4, Abs.3 vorliegen.

Die gleichen Grundsätze gelten für den Anspruch auf Tilgung einer militärgerichtlichen Verurteilung (Art.II, § 2).

*ad 3/a)*

*Artikel bei der Abfertigung  
ad 5. Juni 1919, 12. 1/2  
Haderer*

REGIERUNGSVORLAGE  
XX

G E S E T Z .  
-----

vom 1919, womit einige Bestimmungen des Militärstrafgesetzes  
abgeändert und ergänzt werden ( 2. Militärstrafgesetznovelle ).-

Die Nationalversammlung hat beschlossen :

ARTIKEL I.

Das Militärstrafgesetz, kaiserliches Patent  
vom 15. Jänner 1855, Reichsgesetzblatt Nr.19,  
wird durch folgende Bestimmungen abgeändert und  
ergänzt :

1.) Im § 114 : d treten die Sätze von :  
"Hierher gehört auch ....." bis " ganz  
zu entfallen;" ausser Kraft.

2.) Der § 121 und seine Randschrift haben zu  
lauten : Anwendung der Milderungsgründe:  
a) bei lebenslanger und bei zehn -bis  
zwanzigjähriger Kerkerstrafe.-

Wenn bei Verbrechen, für die die Kerkerstrafe  
auf Lebenszeit oder zwischen zehn und  
zwanzig Jahren zu bemessen wäre, der  
Täter zur Zeit des begangenen Verbrochens  
das Alter von zwanzig Jahren noch nicht  
zurückgelegt hat oder wenn es nur bei dem  
Versuch geblieben ist, so ist, falls im  
ordentlichen Verfahren nicht bei einzel-  
nen Verbrechen durch besondere Bestimmun-  
gen des Gesetzes etwas anderes verordnet  
wird, statt der lebenslangen Kerkerstrafe



auf schweren Kerker von zehn bis zwanzig Jahren und statt der zehn - bis zwanzig-jährigen Kerkerstrafe auf Kerker von fünf bis zehn Jahren zu erkennen.

3.) Der § 122 hat zu entfallen.

4.) Der § 124 hat zu lauten :

1.) Die Kerkerstrafe, die von zehn bis zu zwanzig Jahren oder auf Lebenszeit zu bemessen wäre, kann wegen Zusammentreffens sehr wichtiger und überwiegender Milderungsumstände, zwar nicht der Art nach geändert aber in der Dauer, jedoch nicht unter ein Jahr herabgesetzt werden.-

2.) Die Kerkerstrafe, die von fünf bis zu zehn Jahren zu bemessen wäre, kann wegen solcher mildender Umstände sowohl in eine gelindere Art geändert, als auch in der Dauer, jedoch nicht unter sechs Monate herabgesetzt werden.-

3.) Dieses ausserordentliche Milderungsrecht ist auch bei jenen zeitlichen Freiheitsstrafen anwendbar, die im ordentlichen Verfahren von den Militärgerichten infolge des Umstandes, dass der Täter zur Zeit der Tat das Alter von 20 Jahren noch nicht zurückgelegt hatte oder dass die Zeit beim Versuche geblieben ist, an Stelle der lebenslangen oder zehn - bis zwanzigjährigen Kerkerstrafe zu verhängen sind.-

5.) Der § 125 hat zu lauten

1.) Bei Verbrechen, worauf keine strengere Strafe als höchstens fünfjähriger schwerer Kerker gesetzt ist, kann sowohl der Kerker in einen gelinderten Grad verändert als die gesetzliche Dauer selbst unter sechs

Monate verkürzt werden, wenn mehrere Milderungsumstände zusammentreffen, die mit Grund die Besserung des Verbrechers erwarten lassen.

2.) Auch kann das Gericht statt auf Kerker auf strengen Arrest erkennen:

a) wegen eines Verbrechens, das nach dem Gesetze mit höchstens fünfjährigem Kerker des ersten Grades zu bestrafen ist, wenn die im ersten Absatz angeführten Voraussetzungen zutreffen,

b) wegen eines Verbrechens, das nach dem Gesetz mit höchstens fünfjährigem Kerker oder schweren Kerker zu bestrafen ist, wenn der Täter zur Zeit der Tat noch nicht 18 Jahre alt war, wenn mildernde Umstände vorliegen, die einem Schuldauusschliessungs- oder Rechtfertigungsgrunde nahekommen, wenn der Täter aus achtungswerten Beweggründen, auf nachdrücklichen Befehl einer Person, von der er abhängig ist oder in einer heftigen Gemütsbewegung gehandelt hat, die durch eine ihm oder einer ihm nachstehenden Person zugefügte schwere und unbegründete Kränkung veranlasst war, wenn die Tat nur auf Übermut, Unbesonnenheit oder eine besondere verlockende Gelegenheit zurückzuführen ist und mit dem sonstigen Verhalten des Täters in auffälligen Widerspruch steht, wenn der Täter vor Beginn der Verfolgung den Schaden abgewendet oder gutgemacht hat oder wenn die Tat schon vor längerer Zeit begangen worden ist und sich der Täter seither gut aufgeführt hat.



Verhängt das Gericht statt der Strafe des Kerkers oder schweren Kerkers strengen Arrest, so kann es auf Kassation, Entlassung Degradierung oder die übrigen in den §§ 47

und 48 bezeichneten Folgen nur dann erkennen wenn die Voraussetzungen des § 87, Absatz 1 zutreffen.-

6.) Der § 140 hat zu lauten :

"Ist wegen eines Verbrechens, auf das lebenslanger oder zehn- bis zwanzigjähriger Kerker gesetzt ist, infolge des Umstandes, daß der Täter zur Zeit der Tat das Alter von 20 Jahren noch nicht zurückgelegt hatte oder das die Tat beim Versuche geblieben ist, statt auf lebenslangen Kerker auf schweren Kerker von zehn - bis zwanzig Jahren oder statt auf zehn - bis zwanzigjährigen Kerker von fünf bis zehn Jahren zu erkennen (§ 121), so gilt nur die Strafdauer von zehn bis zwanzig oder von fünf bis zehn Jahren als Masstab der Verjährung (§ 134, lit. b und c)."

7.) Im § 175 ( in der Fassung der kaiserlichen Entschliessung vom 14. Mai 1861, R.G.Bl. Nr. 58) entfällt der zweite Absatz: "Unter dieser letzteren Bedingung" bis "verübt werden".)

8.) (1) Die §§ 516 und 517 haben zu entfallen.  
(2) Demzufolge entfallen auch in der Überschrift des 21. Hauptstückes des vierten Teiles die Worte : " .... und anderen Ehrenbeleidigungen."

9.) "In der Handschrift des § 760 haben die Worte : "Als Vergehen zu behandelnde Ehrenbeleidigungen:" zu entfallen; die Eingangsworte dieses Paragraphen haben zu lauten : " Einer Ehrenbeleidigung macht sich schuldig :"

10.) Im § 769, zweiter Absatz haben die Worte:  
" .... wenn sie in solchen Fällen nicht ohnehin nach §§ 516 und 517 zu behandeln sind ..  
.." zu entfallen.-

11.) Die Bestimmungen des Militärstrafgesetzes

über die Ermächtigung und Verpflichtung eines Vorgesetzten, einen Untergebenen niederzumachen, oder dessen Niedermachen zu befehlen werden aufgehoben.-

#### ARTIKEL II.

Die kaiserliche Verordnung vom 27. Oktober 1853 Reichsgesetzblatt Nr.228, über das Verfahren der Militärkommandanten in Fällen von Ehrenbeleidigungen, welche von Personen, die der Ziviljurisdiktion unterstehen, an Soldaten vom Feldwebel oder Wachtmeister abwärts verübt werden, wird aufgehoben.

#### ARTIKEL III.

Der § 309 der Militärstrafprozessordnung, Gesetz vom 5. Juli 1912, Reichsgesetzblatt Nr. 131, wird aufgehoben.-

#### ARTIKEL IV.

- (1) Dieses Gesetz tritt am 15. Tage nach der Kundmachung in Wirksamkeit.
- (2) Es findet auf strafbare Handlungen, die vor dem Beginne seiner Wirksamkeit begangen worden sind, insoweit Anwendung, als der Schuldige nach den früher bestandenen gesetzlichen Bestimmungen einer strengeren Behandlung unterliegen würde.
- (3) Wird der Verurteilte im wiederaufgenommenen Verfahren bloss deshalb zu einer geringeren Strafe verurteilt, weil an die Stelle des im ersten Urteile angewendeten Strafgesetzes eine mildere Bestimmung dieses Gesetzes getreten



ist, so hat er keinen Anspruch auf Entschädigung.

ARTIKEL V.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der  
Staatesekretär für Heereswesen beauftragt.

## Erläuternde Bemerkungen.

zu dem Gesetze vom ..... 1919 womit einige Bestimmungen des Militärstrafgesetzes abgeändert und ergänzt werden (zweite Militärstrafgesetznov.)

Das Bestreben der Heeresverwaltung, durch rasche Novellierung der militärstrafrechtlichen Gesetze die Militärstrafrechtspflege in neue Bahnen zu lenken, hat in kurzer Zeit das erfreuliche Ergebnis gezeitigt, dass nicht nur die vordem so zahlreichen Beschwerden gegen die Militärstrafsgerichtbarkeit seither vollkommen verstummt sind, sondern vielmehr die Militärgerichtsbarkeit sich das uneingeschränkte Vertrauen der zu ihrem Rechtskreise gehörigen Personen errungen hat. Dieser Erfolg beweist, dass sich die besonderen Erfordernisse des militärischen Dienstes und die Grundsätze und Organisationsformen der Demokratie sehr wohl vereinen lassen, und indem die Heeresverwaltung auf dem Wege, der sich als der richtige erwiesen hat, fortschreitet, legt sie der Nationalversammlung diesen Entwurf einer zweiten Militärstrafgesetznovelle vor.-

Die erste Veränderung seit der Verkündung der Republik hat das Militärstrafgesetz durch das Gesetz vom 5. XII. 1918, StGBI. Nr. 89 (Militärstrafgesetznovelle vom Jahre 1918), erfahren. Damals hat es sich hauptsächlich um die Anpassung der Wertgrenzen des MStG. an die geänderten Geldverhältnisse gehandelt, wie dies für den Bereich des allg. StG. durch die lex Ofner I und die lex Ofner II geschehen ist.-

Der vorliegende Entwurf will zunächst die Bestimmungen über das Notwehrrecht den Vorschriften des allgemeinen Strafgesetzbuches näher bringen. Der wesentliche Unterschied besteht bekanntlich darin, daß das Militärstrafgesetzbuch einem Teil der ihm unterworfenen Personen ein Ehrennotwehrrecht zubilligt, während das allgemeine Strafgesetzbuch überhaupt kein Ehrennotwehrrecht kennt. Die Personen, denen das Militärstrafgesetzbuch ein Ehrennotwehrrecht gestattet, sind die Offiziere aller Standesgruppen und - seit der im Jahre 1909 erfolgten strafrechtlichen Gleichstellung mit den Offizieren - die Offiziersaspiranten und Militärbeamtenaspiranten des Soldatenstandes, ferner die militärischen Wachen.



Wenn die Regierung jetzt vorschlägt, das Ehrennotwehrrecht der bezeichneten Personen und Organe zu beseitigen, so übersieht sie dabei keineswegs, daß dies im Sinne neuzeitlicher Rechtsentwicklung gewissermaßen ein Rückschritt ist. In neueren Strafgesetzbüchern wird nämlich die Ehre ebenso als ein wahrhaftes Rechtsgut anerkannt, wie die anderen Rechtsgüter und auch der österreichische Strafgesetzentwurf steht auf demselben Standpunkt. Die Regierung schlägt also diese Änderung nicht etwa vor, weil sie dagegen wäre, daß das Rechtsgut der Ehre unter den Schutz des Notwehrrechtes gestellt wird, sondern nur deshalb, weil ihr der demokratische Gedanke der Gleichheit der Staatsbürger höher steht, als alle anderen Erwägungen.

Einen ausgreifenden Schritt hat die Zivilstrafgesetzgebung in der Richtung gemacht, die Strafe dem individuellen Verschulden möglichst anzupassen. Das Gesetz vom 5. 12. 1918, StGBI. Nr. 93, über die Vereinfachung der Strafrechtspflege (StPNov. vom Jahre 1918) hat das dem Gerichtshof im § 338 St.P.O. eingeräumte Milderungsrecht erweitert und im Artikel VI dem Gerichte die Ermächtigung gegeben, bei Verbrechen, auf die keine strengere Strafe als höchstens 5 Jahre schwerer Kerker gesetzt ist, statt auf Kerker auf strengen Arrest zu erkennen, falls besondere Milderungsgründe vorliegen.-

Die Erweiterung des Milderungsrechtes will der vorliegende Entwurf auf das Mil. Strafgesetz übertragen. Er nimmt dabei auf das Gesetz über die Abschaffung der Todesstrafe im ordentlichen Verfahren (Gesetz vom 3. IV. 1919, StGBI. Nr. 215) Rücksicht, demzufolge dort, wo im MStG. Todesstrafe angedroht ist, nunmehr lebenslange Kerkerstrafe im Sinne des § 121 verhängt ist. Durch den Wegfall der Todesstrafe im ordentlichen Verfahren ist der § 122 MStG. gegenstandslos geworden. Der § 124, der durch § 309 MStPO. geändert wurde, muss neuerlich eine Änderung erfahren. Infolgedessen haben die Bestimmungen des § 309 MStPO. nunmehr ihren Platz dort erhalten, wo sie der Sache nach hingehören, nämlich im materiellen Militärstrafgesetz. Der § 309 MStPO. tritt ausser Kraft.

Die Änderung des § 121 zieht die Änderung des § 140 nach sich.

Der Gedanke, der dem Art. VI der StPNov. vom Jahre 1918 zu Grunde liegt, ist dem Militärstrafrechte nicht neu, denn schon im Jahre 1858 hat eine kaiserliche Entschliessung den Militärgerichten das Recht zuerkannt, die Kerkerstrafe in Arrest umzuwandeln und zwar für die Fälle, wo gegen Offiziere oder Militärbeamte bei Verbrechen nicht auf Kassation oder Entlassung erkannt wird. Der vorliegende Entwurf bewegt sich somit auf eigenem Boden, wenn er den Ausbau des Milderungsrechtes der StPNov. auch auf dem Gebiet des MStG. durchführt. Er konnte aber der StPNov. nicht vorbehaltlos folgen. Wenn nämlich der Zivilstrafrichter von der Ermächtigung des Art. VI StPNov. Gebrauch macht und wegen eines Verbrechens statt auf Kerker auf strengen Arrest erkennt, so treten doch die Rechtsfolgen der Verurteilung wegen eines Verbrechens nach § 26 des allgemeinen Strafgesetzes ein. Das Militärstrafgesetz hingegen kennt zwar auch gewisse gesetzliche Wirkungen jeder Verurteilung wegen eines Verbrechens (§50). Die übrigen, und zwar die wichtigsten strafrechtlichen Folgen, wie den Chargenverlust, knüpft aber das MStG. nicht an die Tatsache der Verurteilung, sondern an die Verhängung einer bestimmten Strafart. Die Ehrenfolgen sind hier Folgen der Strafart (vgl. §§ 45 - 49 und 87, Abs. 1). Wenn somit statt auf Kerker auf Arrest erkannt wird, so treten nach dem MStG. zwar die Wirkungen der Verurteilung wegen eines Verbrechens gemäss § 50, im übrigen aber nicht die Folgen der Verbrechensstrafe (Kerkerstrafe) sondern der Vergehensstrafe (Arreststrafe) ein. Diesem Grundgedanken des Militärstrafrechtes musste der Entwurf Rechnung tragen. Es hätte für den Gajisten und Unteroffizier wenig Bedeutung, wenn das Gericht zwar die Strafe des Kerkers ändern könnte, der Verlust der Charge aber als Folge der Kerkerstrafe unbedingt eintreten müsste. Der Chargenverlust ist ja der empfindlichste Teil der Strafe, weil er die Existenz gefährdet. Nach dem Entwurf (§ 125, letzt. Abs.) soll daher das Gericht im Falle der Umwandlung der Kerkerstrafe in den Arrest auf die im § 47 und 48 bezeichneten Folgen nur dann erkennen können, wenn die Voraussetzungen vorliegen, unter denen das Gericht auf die im § 87, Abs. 1 genannten Folgen neben einer Vergehensstrafe erkennen könnte. Das wird im letzten Abs. des § 125 verfügt.-



000018

29

Mit der Gleichheit der Staatsbürger erscheinen weiter unverträglich die Bestimmungen über die Ehrenbeleidigungen zwischen Offizieren ( §§ 516 und 517 MStG. ). Sie werden aufgehoben und die dadurch bedingten Änderungen durchgeführt.-

Der Punkt 11 des Art. I will die Bestimmungen über die Ermächtigung und die über die Verpflichtung eines Vorgesetzten zum Niedermachen Untergebener, aus dem MStGBuch ausscheiden, weil sie ihrem Wesen nach mit der Strafrechtspflege nichts zu tun haben.-

Daß der militärische Vorgesetzte gegen einen Untergebenen im Dienste Zwangsmittel anwenden darf, um Ordnung und Disziplin aufrecht zu erhalten, ergibt sich nicht blos aus mehrfachen Bestimmungen des MStG., wie z. B. aus den §§ 289 : b und 371, sondern vor allem aus dem öffentlich rechtlichen Dienstverhältnis, worin sowohl der Vorgesetzte als auch der Untergebene stehen. Aus dieser rechtlichen Stellung und aus dem Notstande, in den nicht blos der Vorgesetzte sondern ganze Truppenkörper durch Ungehorsam oder durch Widersetzlichkeit Einzelner geraten können leitet sich die Begründung für die Anwendung ausserordentlicher Zwangsmitteln ab. Man denke nur an das Überlaufen zum Feinde, an Plünderungen Meutereien oder Aufruhr in kritischen Lagen am Gefechtsfelde. Die Regelung dieser Befugnisse eines Vorgesetzten, die ihm zur Aufrechterhaltung der Disziplin eingeräumt werden, gehört in die Disziplinarvorschriften, die nach Weisung des § 16 des Gesetzes über die bewaffnete Macht im Wege der Gesetzgebung ergehen müssen.-

Die kaiserliche Verordnung vom 27. X. 1853, RGBl. 228, hat durch den Wegfall der Einrichtung des zuständigen Kommandaten (Gerichtsherren) und durch die Änderung der rechtlichen Stellung des Wehrmannes ihre praktische Bedeutung verloren. Sie soll nun auch formell aufgehoben werden.

z. Z. 24608/1919.

ad (6)

A u s z u g

für den Vortrag im Kabinettsrate

**Gegenstand:** Von der provisorischen Landesversammlung für das Land Niederösterreich beschlossener Entwurf eines Gesetzes betreffend die Trennung der Katastralgemeinde Wolfsbrunn von der Ortsgemeinde Sonnberg und deren Erhebung zur selbständigen Ortsgemeinde.

**Bemerkungen:** Gegen den Gesetzentwurf bestehen keine Bedenken.

**Antrag:** Gegen den Gesetzentwurf wäre keine Vorstellung zu erheben und der sofortigen Kundmachung des Landesgesetzes zuzustimmen.



000020

20953.

ad 2) ad 7)

Für den Vortrag im Kabinettsrate.

Gegenstand : Ansuchen der Direktion der niederösterreichischen Landesversicherungsanstalten in Wien, um die Bewilligung zur Führung des steiermärkischen Landeswappens durch die steiermärkische Zweigniederlassung der n.ö. Landes-Lebens- und Renten- sowie Unfall- und Haftpflicht-Versicherungsanstalt in Graz.

Bemerkungen : Das Ansuchen wird vom steiermärkischen Landesausschusse unter Hinweis darauf befürwortet, daß die Zweigniederlassung insofern mit dem Lande Steiermark in engerer Verbindung steht, als die Ernennung der bei der Zweigniederlassung anzustellenden Beamten und sonstigen Organe nur im Einvernehmen mit dem steiermärkischen Landesausschusse durchgeführt werden kann, daß ferner dem Landesausschusse ein vertragsmäßig festgelegtes Aufsichtsrecht, Prüfung der Gesamtgeschäftsgebarung und Skontierungen, sowie eine Beteiligung am Reingewinne zusteht und daß auch hinsichtlich der seinerzeitigen Uebernahme der Anstalt in Regie des Landes besondere Vereinbarungen getroffen worden sind.

Die Landesregierung in Graz erhebt gegen die Erteilung der Bewilligung keine Einwendung.

Die Führung eines Landeswappens, die nach der Ministerialverordnung vom 24. April 1858, R. G. Bl. Nr. 61, von den in besonderen Gesetzen ausgesprochenen Fällen der Zulässigkeit der Verwendung eines solchen Wappens abgesehen, von einer Bewilligung des Kaisers abhängig war, ist nun an die Zustimmung der Staatsregierung gebunden.

Antrag : Der steiermärkischen Zweigniederlassung Graz der n.ö. Landesversicherungsanstalten wird die Führung des steiermärkischen Landeswappens bewilligt.

000021



32

DEUTSCHÖSTERR. STAATSAMT  
DER FINANZEN

44.663.

Entwurf des Gesetzes womit Maßnahmen zur Erleichterung des Uebertrittes von Zivilstaatsangestellten in den dauernden Ruhestand getroffen werden.

ad 9.)  
„Sogleich“

Übermittelt bei der  
Abf. am 17.7.19, 9h  
Wien, am 4. Juli 1919.

An

die d.ö. Staatskanzlei .

Das Staatsamt für Finanzen beehrt sich 30 Abdrücke des oben bezeichneten Gesetzentwurfes samt Begründung mit dem Ersuchen zu übermitteln, die Beratung dieses Entwurfes in die Tagesordnung des nächsten Kabinettsrates aufzunehmen, um die Einbringung der Regierungsvorlage in der Nationalversammlung in der allernächsten Zeit zu ermöglichen.

Für den Staatssekretär:

*Müller*



000022

34

ad 4) ad 9.)

# Gesetz

vom . . . . .

womit

Maßnahmen zur Erleichterung des Übertrittes von Zivilstaatsangestellten in den dauernden Ruhestand getroffen werden. (Pensionsbegünstigungsgesetz.)

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

## § 1.

Alle von der Deutschösterreichischen Republik übernommenen aktiven Zivilstaatsangestellten, die im Zeitpunkte des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Falle der Veretzung in den Ruhestand Anspruch auf einen Ruhegenuß im Ausmaß von weniger als 100, aber mehr als 75 Prozent der Ruhegenußbemessungsgrundlage hätten, können, wenn sie innerhalb längstens vier Wochen nach Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes, darun ansuchen, mit Ablauf zweier Monate nach Einbringung des Gesuches, auch ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit und auch vor Überschreitung des 60. Lebensjahres, in den dauernden Ruhestand versetzt werden. Diese Bestimmung gilt auch für den Fall der Beurlaubung mit Wartengebühr innerhalb der ersten vier Wochen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Ist dem ansuchenden Zivilstaatsangestellten innerhalb der Frist von zwei Monaten nach Einbringung des Gesuches eine Entscheidung nicht zugekommen, so gilt es als abgelehnt.

## § 2.

(1) Alle von der Deutschösterreichischen Republik übernommenen aktiven oder nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes mit Wartengebühr beurlaubten Zivilstaatsangestellten, die — ohne begünstigte Anrechnung der Dienstzeit während des Krieges — eine zur Erlangung des Anspruches auf den vollen Ruhegenuß erforderliche Dienstzeit schon zurückgelegt



pag. 1-16  
000023

haben oder bis längstens 31. Dezember 1920 zurücklegen werden, sind bis zu diesem Zeitpunkte auch ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit und auch vor Überschreitung des 60. Lebensjahres in den dauernden Ruhestand zu versetzen.

(2) Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf Professoren an Universitäten und solchen gleichgehaltenen Hochschulen und Lehranstalten (§§ 3 und 4 des Gesetzes vom 9. April 1870, R. G. Bl. Nr. 47).

### § 3.

Die auf Grund der §§ 1 und 2 dieses Gesetzes in den dauernden Ruhestand übernommenen Zivilstaatsangestellten genießen, soweit die vorangehenden Bestimmungen nicht ausdrücklich etwas anderes anordnen, nachstehende Begünstigungen:

- a) ihnen wird die begünstigte Anrechnung der Dienstzeit während des Krieges bei der Bemessung des Ruhegenusses in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften der Vollzugsanweisung des Staatsamtes der Finanzen vom 28. November 1918, St. G. Bl. Nr. 69, gewährt; der Ruhegenuß kann die volle Ruhegenußbemessungsgrundlage in keinem Falle übersteigen;
- b) bei Berechnung ihrer Dienstzeit wird jeder Bruchteil eines Jahres für ein Jahr angerechnet;
- c) der Bemessung ihres Ruhegenusses wird, wenn sie bei Inkrafttreten dieses Gesetzes das letzte Jahr der gesetzlichen Frist für die Vorrückung in höhere Gehaltsstufen begonnen haben, die nächsthöhere Gehaltsstufe zugrunde gelegt; in allen übrigen Fällen wird von dem Unterschied zwischen der nächsten Gehaltsstufe und der von ihnen bezogenen jener Teil angerechnet, der dem in ihrer Gehaltsstufe zurückgelegten Teil der Vorrückungsfrist entspricht, wobei ein angefangenes Jahr als voll zu rechnen ist. Sofern sie aber bei Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes schon in der höchsten Gehaltsstufe stehen, wird ihnen für die Bemessung des Ruhegenusses eine Ausgleichszulage zugerechnet, die nach den vorstehenden Berechnungsgrundsätzen aus dem Unterschied zwischen der vorletzten und letzten Gehaltsstufe und unter Zugrundelegung der vorgeschriebenen Frist für die Vorrückung aus der vorletzten in die letzte Gehaltsstufe zu er rechnen ist;
- d) in die Bemessungsgrundlage wird ihnen der eineinhalbfache Betrag der bis Ende Juni 1919 bezogenen Teuerungszulage, und zwar falls sie ledig sind, nach der ersten, sonst solange sie anders als ledig zu behandeln sind, nach der zweiten Klasse angerechnet;

- e) sie erhalten 60 Prozent der für Wien geltenden Aktivitätszulage jener Rangklasse, deren Aktivitätszulage sie bisher bezogen haben, in die Ruhegenußbemessungsgrundlage eingerechnet. Von der zuletzt bezogenen Funktionszulage werden 60 Prozent, höchstens aber von einem Betrage von 6000 K, eingerechnet;
- f) Steuern und Quittungstempelgebühren, die von den Ruhegenußbezügen der auf Grund dieses Gesetzes in den dauernden Ruhestand übernommenen Zivilstaatsangestellten im Abzugswege einzubeheben sind, werden vom Staate zur Zahlung übernommen. Ansuchen um Übernahme in den dauernden Ruhestand auf Grund der §§ 1 und 2 dieses Gesetzes sind stempelfrei.

## § 4.

(1) Alle von der Deutschösterreichischen Republik übernommenen aktiven Zivilstaatsangestellten, die im Falle der Versetzung in den Ruhestand Anspruch auf einen Ruhegenuß im Ausmaße von weniger als 75 Prozent der Ruhegenußbemessungsgrundlage oder keinen Anspruch auf fortlaufende Ruhegenüsse hätten, erhalten, wenn sie bis längstens zwei Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes um die Auflösung des Dienstverhältnisses ansuchen und ihrem Ansuchen stattgegeben wird, eine Abfertigung.

(2) Die Abfertigung beträgt bei einer Staatsdienstzeit:

- a) bis zu einschließlich 5 Jahren das Einfache,  
 b) von mehr als 5 bis zu einschließlich 10 Jahren das Zweifache,  
 c) von mehr als 10 bis einschließlich 15 Jahren das Dreifache,  
 d) von mehr als 15 Jahren das Vierfache des letzten Aktivitätsgenusses ohne Steuerungsbezüge (das ist Adjutum oder Gehalt samt Aktivitätszulage).

## § 5.

Alle Zivilstaatsangestellten, die im Zeitpunkte des Inkrafttretens dieses Gesetzes mit Wartegebühr beurlaubt sind, treten unter Zuwendung der im § 3 ausgesprochenen Begünstigungen mit Ende August 1919 in den dauernden Ruhestand.

## § 6.

Bis auf weiteres dürfen bei sonstiger Ungültigkeit:

1. Neuaufnahmen in den Zivilstaatsdienst und
2. bei anderen Behörden (Ämtern, Anstalten) als den Gerichten und Staatsanwaltschaften Beförderungen auf Stellen, die durch Ausscheidung

von Angestellten frei werden, nur mit Zustimmung des Staatsamtes der Finanzen vorgenommen werden.

§ 7.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

§ 8.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist die Staatsregierung betraut.

---

## Begründung.

Zu dem vom zwischenstaatsamtlichen Komitee in Beamtenangelegenheiten ausgearbeiteten und im Auftrage des Herrn Staatskanzlers an alle Organisationen von Staatsangestellten zur Stellungnahme versandten Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Vorbereitung einer neuen Besoldungsordnung für die Zivilangestellten (Besoldungsreformgesetz) (Beilage) haben die Organisationen in der überwiegenden Mehrzahl nachstehenden Standpunkt eingenommen:

Der Entwurf besteht aus zwei nur lose zusammenhängenden Teilen, und zwar den §§ 1 bis 7 einerseits, den §§ 8 bis 11 andererseits und endlich den Schlußbestimmungen. Die Stellungnahme der Organisationen zu den Bestimmungen des ersten Teiles ist nicht einheitlich, im übrigen nicht geradezu ablehnend. Die Abgabe eines endgültigen Urteiles zum ersten Teil behalten sich die Organisationen vor, bis der Entwurf des Gesetzes über die Besoldungsfrage vorliegen wird. Der zweite Teil wird, abgesehen von mehrfachen Forderungen nach geringfügigen Verbesserungen und von vereinzelt, geradezu unbeschreibenen Forderungen, von der überwiegenden Anzahl der Organisationen grundsätzlich angenommen; das baldige Inkrafttreten der Vorschriften des zweiten Teiles in einem besonderen Gesetze entspricht zugleich einem vielfach geäußerten Wunsche der Organisationen und der billigen Rücksichtnahme auf die Angestellten, die — insbesondere nach Erreichung des Anspruches auf den vollen Ruhegenuß — zum Ausscheiden aus dem aktiven Dienste genötigt sind oder ausscheiden wollen.

Diesem Wunsche soll der vorliegende Entwurf Rechnung tragen.

§ 1 deckt sich im wesentlichen mit dem § 8 des ursprünglichen Entwurfes. Der Schlußsatz ist neu und wurde zum Schutze der Angestellten, die vom § 1 Gebrauch machen wollen, aufgenommen. Denn nur dann, wenn der Angestellte auf eine Erledigung innerhalb einer bestimmten Frist rechnen kann, wird er in die Lage versetzt, sich bei Wahl eines neuen Berufes (zum Beispiel Privatstellung) bindend zu verpflichten.

Einem aus Staatsangestelltentreisen vielfach geäußerten Verlangen entsprechend hat die Regierung im § 2 eine neue Bestimmung in Aussicht genommen, nach der die ausgedienten oder an der Grenze ihrer Dienstzeit stehenden, bis Ende Dezember 1920 ausdienenden Staatsangestellten von Amts wegen in den dauernden Ruhestand zu versetzen sind. Sie sollen in die neue Besoldungsordnung nicht übernommen werden. Damit solchen Angestellten der Übertritt in den dauernden Ruhestand durch zu großen Ausfall an ihren Bezügen nicht allzu schwer fällt, sollen sie der Begünstigungen teilhaftig werden, die sonst nur jenen eingeräumt werden, die vor Erlassung des Anspruches auf den vollen Ruhegenuß freiwillig aus dem Staatsdienstverhältnis scheiden wollen.

Die Bestimmung des zweiten Absatzes des § 2 ist auf einen in einem Beschlusse des Kabinettsrates (28. Dezember 1918) ausgesprochenen Grundsatz zurückzuführen.

In den Bestimmungen des § 3 (§ 8 des ursprünglichen Entwurfes) finden die vorgebrachten Wünsche der Organisationen teilweise Berücksichtigung.

Zur lit. c (früher lit. d):

Die Höhe der Ausgleichszulage wird nicht mehr einer Vollzugsanweisung vorbehalten, sondern mit einem Betrage festgesetzt, der nach den im Gesetze gegebenen Grundsätzen, für jeden einzelnen Fall ziffermäßig genau bestimmt wird.

Zur lit. e (früher f):

Die darin vorgenommene Änderung, Anrechnung von 60 Prozent der für Wien geltenden Aktivitätszulage, statt wie früher: „der im Zeitpunkte des Ansuchens bezogenen Aktivitätszulage“ — ist deshalb notwendig, weil die frühere Fassung in manchen Fällen (IV. Aktivitätszulagenklasse) dazu geführt hätte, daß dem in den Ruhestand Tretenden ein geringerer als der nach dem Gesetze vom 24. Mai 1906, R. G. Bl. Nr. 105, ihm zukommende Aktivitätszulagenteil zur Ruhegenußbemessung angerechnet worden wäre.

Zur lit. f):

Dadurch, daß der Staat dem Wunsch nach Übernahme der Steuern und Quittungstempelgebühren in gleicher Weise wie bei den aktiven Zivilstaatsangestellten Rechnung trägt, werden die Begünstigungen der in den Ruhestand Tretenden noch, und zwar dauernd erhöht.

Zu § 4 (früher § 9):

Eine von den Organisationen vielfach geforderte Erhöhung der Abfertigungsbeträge ist aus dienstlichen Rücksichten nicht wünschenswert, da sonst die Gefahr besteht, daß gerade die tüchtigsten jüngeren Kräfte den Staatsdienst verlassen. Es erschien daher der Regierung nicht zweckmäßig, das festgesetzte Ausmaß der Abfertigungsbeträge zu erhöhen.

Eine nähere Begründung der §§ 5 und 6 erübrigt sich durch den Hinweis auf die Begründung zu den §§ 11 und 12 des ursprünglichen Entwurfes.

Vom Zwischenstaatsamtlichen Komitee in Beamtenangelegenheiten

vorgeschlagener

## Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

die Vorbereitung einer neuen Besoldungsordnung für die Zivilstaatsangestellten (Besoldungsreformgesetz).

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

### § 1.

(1) Alle Zivilstaatsangestellten mit Ausnahme der Bediensteten der deutschösterreichischen Staatsbahnen, der staatlichen Arbeiter, sowie jener Personen, die nur für zeitlich oder sachlich eingeschränkte Hilfsverrichtungen bei staatlichen Behörden, Ämtern oder Anstalten aufgenommen sind, werden in drei Gruppen, höhere, mittlere und untere Beamte eingeteilt.

(2) Die bestehenden Rangsklassen werden abgeschafft.

### § 2.

(1) In die Gruppe der höheren Beamten gehören die richterlichen Beamten, ferner jene im höheren Verwaltungs- oder Schuldienst verwendeten Verwaltungsbeamten und Staatslehrpersonen, die sich entsprechend den Anforderungen ihres Dienstzweiges über die erfolgreiche Vor- und Ausbildung für den höheren Verwaltungs- oder Schuldienst ausgewiesen haben.

(2) Zur Gruppe der mittleren Beamten gehören die im mittleren Verwaltungs- oder Schuldienst verwendeten, und insbesondere von den der Dienstpragmatik unterstellten Beamten jene, die den bisherigen Zeitvorrückungsgruppen B bis D angehören, sowie unter den Angehörigen der bisherigen Zeitvorrückungsgruppe E jene, an die hinsichtlich der Verantwortlichkeit ihres Dienstes und der Art ihrer Verwendung besondere Anforderungen gestellt werden, deren Erfüllung durch Ablegung von Fachprüfungen nachzuweisen ist.

(3) Alle übrigen gehören in die Gruppe der unteren Beamten.

(4) Durch Vollzugsanweisung ist festzusetzen, was im Sinne dieses Gesetzes unter höherem und mittlerem Verwaltungs- und Schuldienst zu verstehen ist.

### § 3.

(1) Die Aufnahme in den nichtrichterlichen Staatsdienst erfolgt künftig durch provisorische Anstellung.

(2) Die in einem solchen provisorischen Dienst stehenden Beamten sind als Anwärter der betreffenden Beamtengruppe dieser anzugliedern.

(3) Die besonderen Verhältnisse der Rechtspraktikanten, die in den richterlichen Vorbereitungsdienst aufgenommen wurden, sowie der Auskultanten bis zu ihrer Ernennung zu Richtern sind im Gesetz über die Sätze der neuen Besoldungsordnung zu regeln.

### § 4.

(1) Fachliche Besonderheiten innerhalb der einzelnen Gruppen sind durch Bildung von Teilgruppen zu berücksichtigen.

(2) Insbesondere sind solche innerhalb der Gruppe der mittleren Beamten für den gehobenen Rechnungsdienst, den Konzeptshilfsdienst und den gehobenen Kanzleidienst zu bilden.

(3) Die Bestimmung der Voraussetzungen für die Zugehörigkeit zu den Teilgruppen bleibt der Vollzugsanweisung vorbehalten.

(4) Innerhalb der Gruppe der unteren Beamten bilden die Beamten und Vertragsangestellten des Kanzleifachs, soweit sie nicht in die Gruppe der mittleren Beamten gelangen, die Teilgruppe der Schreibbeamten und die Angehörigen der bisherigen Kategorie der Dienerschaft, die Teilgruppe der Hilfsbeamten.

### § 5.

(1) Innerhalb der Gruppen (Teilgruppen) werden für höhere Beamte außer den Richtern und Staatslehrpersonen drei Grade, und zwar für führende Beamte, Räte und Ratsanwärter, in der Gruppe für mittlere Beamte zwei Grade, und zwar für Aufsichtsbeamte und Beamte festgesetzt.

(2) Für die Richter werden neben der Teilgruppe der Präsidenten drei Grade festgesetzt, und zwar Richter der III., II. und I. Instanz.

(3) Die besonderen Verhältnisse der Staatslehrpersonen sind im Gesetz über die Sätze der neuen Besoldungsordnung zu regeln.

(4) Die oberen Grade der Gruppe der höheren Beamten (Richter) und der obere Grad der Gruppe der mittleren Beamten sind nur durch Beförderung auf freie Stellen erreichbar.

(5) Innerhalb jeder Gruppe (Teilgruppe) und, soweit sie im Grade unterteilt ist, innerhalb jedes Grades rücken die Beamten nach dem Dienstalter jährlich in höhere Gehaltsstufen vor.

(6) Die Gehaltsstufen sind so einzurichten, daß alle Beamten unter Zugrundelegung des 18. Lebensjahres für den Diensteintritt mit einem für alle Gruppen und für beide Geschlechter gleichen Gesamtmindestbezug beginnen und daß jedem Beamten, auch ohne Beförderung, die Erreichung eines Mindestgehalts bei entsprechend langer Dienstzeit ermöglicht wird.

(7) Durch Vollzugsanweisung ist zu regeln, ob und inwieweit die Gehaltsstufenvorrückung bei minder befriedigender Dienstleistung gehemmt wird.

#### § 6.

Jeder mittlere oder untere Beamte, der während seiner Dienstzeit die an die Vorbildung gestellten Anforderungen für die Einreihung in die Gruppe der höheren Beamten erfüllt, hat ohne Unterschied des Geschlechtes Anspruch auf Zulassung zur ausbildungsweisen Verwendung im höheren Verwaltungsdienst und kann nach Erfüllung der an die Ausbildung gestellten Anforderungen im Bedarfsfall auf freie Posten der Gruppe der höheren Beamten ernannt werden.

#### § 7.

(1) Alle Beamten werden nach vorstehenden Grundsätzen in Besoldungsklassen eingeteilt. Jede Besoldungsklasse umfaßt die im Wege der Vorrückung erreichbaren Gehaltsstufen.

(2) Der jährliche Staatsvoranschlag hat nach Maßgabe des Dienstbedarfes die unüberschreitbare Zahl der Stellen jeder einzelnen Besoldungsklasse vorzusehen.

(3) Die Höhe der Besoldungsätze wird durch Gesetz festgestellt.

#### § 8.

(1) Alle von der deutschösterreichischen Republik übernommenen aktiven Zivilstaatsangestellten mit 25 oder mehr anrechenbaren Staatsdienstjahren können, wenn sie bis längstens Ende Juni 1919 darum ansuchen, in den dauernden Ruhestand versetzt werden, und genießen diesfalls nachstehende Begünstigungen, die ihnen, solange sie in ihrer Gesamtheit tatsächlich als Begünstigung wirken,

ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Versetzung in den dauernden Ruhestand gewahrt bleiben:

- a) sie bedürfen nicht des Nachweises der Dienstunfähigkeit oder der Erreichung eines bestimmten Lebensalters;
- b) ihnen wird die begünstigte Anrechnung der Dienstzeit während des Krieges bei der Bemessung des Ruhegenusses nach Vorschrift der Vollzugsanweisung des Staatsamtes der Finanzen vom 28. November 1918, St. G. Bl. Nr. 69, gewährt;
- c) bei Berechnung ihrer Dienstzeit wird jeder Bruchteil eines Jahres für ein Jahr angerechnet;
- d) für die Bemessung des Ruhegenusses wird ihnen die nächsthöhere Gehaltsstufe, sofern sie aber bereits in der höchsten Gehaltsstufe ihrer Rangklasse stehen, eine durch Vollzugsanweisung festzusetzende Ausgleichszulage verhältnismäßig angerechnet;
- e) in die Bemessungsgrundlage wird ihnen der eineinhalbfache Betrag der im Zeitpunkte des Ansuchens bezogenen Teuerungszulage, und zwar, falls sie ledig sind, nach der ersten, sonst, solange sie anders als ledig zu behandeln sind, nach der zweiten Klasse angerechnet;
- f) sie erhalten 60 Prozent der im Zeitpunkte des Ansuchens bezogenen Aktivitäts- (Funktions-) Zulage in die Pensionsbemessungsgrundlage eingerechnet.

#### § 9.

(1) Alle von der deutschösterreichischen Republik übernommenen aktiven Zivilstaatsangestellten mit weniger als 25 tatsächlichen Staatsdienstjahren erhalten, wenn sie bis längstens Ende Juni 1919 um die Auflösung des Dienstverhältnisses ansuchen und ihrem Ansuchen stattgegeben wird, eine Abfertigung.

(2) Die Abfertigung beträgt bei einer Staatsdienstzeit

- a) bis zu einschließlich 5 Jahren  
das einfache,
- b) von mehr als 5 bis zu einschließlich 10 Jahren  
das zweifache,
- c) von mehr als 10 bis zu einschließlich 15 Jahren  
das dreifache,
- d) von mehr als 15 Jahren  
das vierfache

des letzten Aktivitätsgenusses ohne Teuerungszulage (das sind Adjutum oder Gehalt samt Aktivitätszulage).

## § 10.

(1) Auf Staatsangestellte, die im Zeitpunkte des Inkrafttretens des Gesetzes über die Sätze der neuen Besoldungsordnung mit Wartengebühr beurlaubt oder in den Ruhestand versetzt sind, findet die neue Besoldungsordnung keine Anwendung.

(2) Das gleiche gilt für jene Staatsangestellten, die im bezeichneten Zeitpunkt auch ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit den Anspruch auf den vollen Ruhegenuß erlangt und von dem ihnen im § 8 eingeräumten Recht keinen Gebrauch gemacht haben.

## § 11.

Alle Zivilstaatsangestellten, die im Zeitpunkte des Inkrafttretens dieses Gesetzes mit Wartengebühr beurlaubt sind, sind mit Zuwendung der im § 8 ausgesprochenen Begünstigungen mit Ende Juni 1919 in den dauernden Ruhestand zu versetzen.

## § 12.

Vor dem Inkrafttreten des Gesetzes über die Sätze der neuen Besoldungsordnung dürfen bei sonstiger Ungültigkeit:

1. Neuaufnahmen in den Zivilstaatsdienst und
2. bei anderen Behörden (Ämtern, Anstalten) als den Gerichten und Staatsanwaltschaften Beförderungen auf Stellen, die durch Ausschreibung von Angestellten frei werden, nur mit Zustimmung des Staatsamtes der Finanzen vorgenommen werden.

## § 13.

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

(2) Die vorbereitenden Maßnahmen für die Überleitung der Staatsangestellten in das neue Besoldungssystem sind, soweit dieses Gesetz keine Einschränkung enthält, auch abweichend von gesetzlichen Vorschriften, durch Vollzugsanweisung zu treffen.

## § 14.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist die Staatsregierung betraut.

## Begründung.

Die Kriegsverhältnisse haben für alle Festbesoldeten und darunter auch für die Staatsangestellten eine drückende, noch immer fortwirkende Notlage geschaffen. Der Staat hat vorläufig zugunsten aller seiner Angestellten, um sie wenigstens über die Verlegenheit des Augenblicks hinwegzubringen, nichts anderes tun können, als ihnen Steuerungsbeiträge in den verschiedensten Formen zu gewähren.

Diese Zuwendungen haben teils wie die Anschaffungsbeiträge den Charakter tatsächlich wiederkehrender, aber doch der fallweisen Entschliebung vorbehaltener und somit ungewisser Maßnahmen, teils sind sie zwar laufend, aber doch befristet bewilligt, wie die Steuerungszulagen, die mit Ende Juni 1919 erlöschen oder die nur für die Monate April bis August 1919 in Aussicht genommenen Übergangsbeiträge.

Hievon abgesehen wurden einzelnen Kategorien von Staatsangestellten manche Errungenschaften gewährt, die zwar zunächst für ihren engeren Kreis bestimmt sind, aber billigerweise auf die Dauer nicht auf sie allein eingeschränkt bleiben können.

Die Notwendigkeit, die Staatsangestellten aus der fortwährenden Ungewißheit betreffs ihrer künftigen Existenz, den Staat selbst aber aus den Gefahren zu befreien, die seiner Valuta durch die beständige Beunruhigung der Gleichgewichtsverhältnisse in seinem Besoldungssystem drohen, drängen unabweislich dazu, die staatlichen Besoldungen auf bessere dauernde Grundlagen zu stellen.

Um dieser Absicht gerecht zu werden, wäre ein neues Besoldungssystem zu schaffen, das sich sowohl auf die Staatsbeamten im engeren Sinn (einschließlich der Richter) als auf die Staatslehrpersonen zu erstrecken hätte.

Es handelt sich aber hierbei nicht nur um die Lösung eines wirtschaftlichen und finanziellen, sondern in erster Linie um die eines organischen Problems unter Mitwirkung der Staatsangestellten selbst.

Die Republik darf den von der Monarchie gepflegten Kastengeist nicht aufrechterhalten; ihre Pflicht ist es vielmehr, dem Tüchtigen ohne Unterschied die Bahn freizuhalten und den Beamtenstand auf den Grundlagen demokratischer Gleichheit aus allen Schichten des Volkes aufzubauen.

In diesem Sinn muß vor allem die aus den Reihen der Beamtschaft nachdrücklich erhobene Forderung nach Ersetzung des Rangklassensystems durch eine Gliederung, die dem demokratischen Zeitgeist entspricht, Verwirklichung finden.

Schon diese Forderung zeigt, wie klar sich die Beamtschaft selbst darüber ist, daß einer Neuordnung der Sätze des Dienst Einkommens eine Neuordnung der organischen Fundamente des ganzen Staatsdienstes zeitlich vorangehen muß.

Die vorherige Lösung dieser Aufgabe bedeutet keinen Aufschub der Besoldungsreform, sondern nur ihre unerläßliche erste Etappe.

Ist diese organische Aufgabe gelöst, wozu es bei einigem guten Willen nur weniger Wochen bedarf, so sind alle nötigen Grundlagen gewonnen, um darauf in ebenfalls verhältnismäßig kurzer Zeit den Neubau der eigentlichen materiellen Besoldungsreform ausführen zu können.

Schon in diesem Vorstadium wird aber auf die besonderen Verhältnisse des geistigen Arbeiters im Staatsdienste gebührend Bedacht zu nehmen sein.

Die Staatsangestellten, soweit sie als ausschließlich oder doch vorwiegend geistige Arbeiter anzusprechen sind, müssen sich mit Grund in ihren zukünftigen Existenzbedingungen beunruhigt fühlen, wenn sie von den durchgehends relativ und vielfach absolut höheren Löhnen hören, die unter den durch den

Umsturz geänderten sozialen Verhältnissen die Handarbeiter nicht etwa nur in Privatbetrieben, sondern auch schon im öffentlichen Dienst, namentlich im Dienste der größeren Gemeinden, erlangt haben.

Die geistig tätige und unter ihr namentlich die geistig führende Beamtenschaft darf der Gefahr, materiell dauernd in die Hinterhand zu geraten, nicht preisgegeben werden; das würde vor allem die Interessen des Staates selbst aufs höchste schädigen.

Eine von Volksbeauftragten geleitete Republik kann ebensowenig als die Monarchie die Mitwirkung geistig hochqualifizierter Mitarbeiter auf den höchsten Beamtenposten entbehren und muß alles daransetzen, um eine Flucht gerade der Tüchtigsten aus dem Staatsdienst hintanzuhalten.

Das vermag der Staat aber nur dann zu erreichen, wenn er das Prinzip der materiellen Gleichheit nicht starr und ohne Unterscheidung der Art der Verwendung durchführt. So richtig es gewiß ist, daß es ein für alle Angestellten gleiches Existenzminimum geben muß, so gefehlt wäre es, der höheren Verwendung nicht auch durch höhere materielle Entlohnung Anerkennung zu verschaffen. Und dies um so mehr, als alles, was die Monarchie dem höheren Beamten als Ersatz für materiellen Entgang an persönlichen Ehrungen zu bieten vermochte, in der Republik so gut wie gänzlich weggefallen ist.

Dies vorausgeschickt, sei im Überblick der Vorschläge des vorliegenden Entwurfes folgendes hervorgehoben:

### 1. Die organischen Vorbedingungen der neuen Besoldungsordnung.

Das bisherige System spannt den einzelnen Beamten starr in den Rahmen ein, in dem er bei seinem Dienstantritt Aufnahme gefunden hat.

Der Entwurf will mit dieser Überlieferung brechen, indem er einer tatsächlich schon längst vorhandenen Unterscheidung des objektiven Staatsdienstes in höheren, mittleren und unteren Dienst zur gesetzlichen Anerkennung verhilft (§ 2).

Diese drei Begriffe sind insofern programmatischer Natur, als sie nach Absicht des Entwurfes (§ 2, Absatz 4) erst durch Vollzugsanweisung mit Berücksichtigung der Verschiedenheit der Ressorts und Dienstzweige ihren näheren Inhalt gewinnen sollen.

Praktisch ist, um die Sache an zwei Beispielen kurz zu erläutern, an folgendes gedacht:

Wer heute akademisch vorgebildeter Beamter ist und der Zeitvorrückungsgruppe A angehört, bleibt in dieser Gruppe, mag er sich auch für eine höhere Verwendung durchaus nicht bewähren.

Die unvermeidliche, für den Staatsdienst höchst nachteilige Folge ist, daß nicht der Mann für die Arbeit, sondern die Arbeit für den Mann gesucht werden muß.

Erscheinungen wie diese behindern zweckwidrig den Staat in dem allein richtigen Bestreben, minderwertige Arbeiten hinabzulassifizieren, das heißt durch minder qualifizierte und sohin in der Gesamtwirkung billigere Kräfte versehen zu lassen.

Umgekehrt wird bei dem bisherigen System ein Beamter der Zeitvorrückungsgruppe C oder einer niederen Gruppe, auch wenn er eine höhere Qualifikation besitzt oder erlangt, praktisch von einer für sein Fortkommen wirksamen Verwendbarkeit im höheren Dienst ausgeschlossen.

Gelangen dagegen die Absichten des Entwurfes zur Verwirklichung, so wird der akademisch vorgebildete und für den höheren Verwaltungsdienst ausgebildete Beamte, wenn er sich dafür nicht eignet, ohne sein Brot zu verlieren, im mittleren Dienst, speziell im Konzeptshilfsdienst, Verwendung finden, während ein Beamter der zweitgedachten Kategorie bei Erfüllung der Anforderungen in den höheren Dienst aufgenommen werden könnte.

Hiernach sollen für die künftige Gruppeneinteilung der Beamtenschaft drei Momente entscheidend sein: nämlich die Vorbildung, die Ausbildung und die tatsächliche Verwendung im höheren, mittleren oder unteren Staatsdienst (§ 2, Absatz 1 bis 3).

Schon aus diesen Andeutungen ergibt sich, daß die Zugehörigkeit zu einer der drei Gruppen: höhere, mittlere oder untere Beamte, vor allem den Zweck hat, dem Staat in den einzelnen Dienst-kategorien nur voll verwendbares Personal zu sichern.

Die Besoldungsfrage wird dabei naturgemäß in den Sätzen der Besoldungsklassen eine Rolle zu spielen berufen sein, selbstverständlich aber mit der tatsächlichen Wirkung, daß Aufsichtsbeamte des mittleren Dienstes (§ 5, Absatz 1) ohne weiteres ein höheres Dienst Einkommen haben können als Räte des höheren Dienstes (§ 5, Absatz 1).

Die Bedeutung der Gruppeneinteilung wird sich in der Gruppe der höheren Beamten vor allem künftig beim Eintritt in den Dienst zeigen, indem zur unmittelbaren Aufnahme in diese Gruppe nur Bewerber mit voller Hochschulbildung gelangen dürfen (§ 2, Absatz 1).

Dies schließt aber nicht aus, daß im Verlaufe ihrer Dienstzeit auch andere Beamte, wenn sie die Bedingungen erfüllen (§ 6), in die Gruppe der höheren Beamten eingereiht werden können.

Auch in der Gruppe der mittleren Beamten ist nach den Absichten des Entwurfes unter ähnlichen Voraussetzungen wie bei der Gruppe der höheren Beamten an die Möglichkeit einer Überleitung aus der Gruppe der unteren Beamten gedacht (§ 2, Absatz 2).

Für die Überleitung vom alten zum neuen System werden bei der Einreihung in die Gruppe der mittleren Beamten aus dem Kreise der bisherigen Zeitvorrückungsgruppe E (§ 2, Absatz 2) tunlichst erleichterte Anforderungen zur Anwendung gelangen.

Durch die Bestimmung des § 4, Absatz 4, soll unter anderem zugunsten der Angehörigen der bisherigen Kategorie der Dienerschaft die Teilgruppenbezeichnung „Hilfsbeamte“ gesetzlich festgelegt werden.

## 2. Die materielle Doppelfunktion der neuen Besoldungsordnung.

(Alimentations- und Verwendungstheorie.)

Der neuen Besoldungsordnung sind, wie schon in der Einleitung angedeutet wurde, wesentlich zwei Funktionen zugebach: sie soll zunächst die Entlohnung aller Staatsangestellten ohne Unterschied der Gruppe und des Geschlechtes derart ermöglichen, daß jeder einzelne schon bei Beginn seiner Dienstzeit eine gesicherte Existenz habe und auch auf einen sorgenfreien Lebensabend bei seinem Ausscheiden aus dem Dienst nach vollstreckter Dienstzeit rechnen könne, mag sich seine Laufbahn im besonderen wie immer gestaltet haben.

Zu diesem Zweck wird vorgesehen, daß alle Beamten, unter Zugrundelegung des 18. Lebensjahres für den Dienstantritt, mit einem für alle Gruppen und für beide Geschlechter gleichen Gesamtmindestbezüge beginnen und daß jedem Beamten, auch ohne Beförderung, die Erreichung eines Mindestgehaltes bei entsprechend langer Dienstzeit ermöglicht wird (§ 5, Absatz 6).

Die Hervorhebung des 18. Lebensjahres soll namentlich ermöglichen, daß jene Beamten, die infolge besonderer Anstellungserfordernisse erst später in den Zivildienst eintreten können, auch sofort einen dem höheren Lebensalter entsprechenden höheren Anfangsbezug erhalten.

Die zweite Funktion der Besoldungsordnung hätte darin zu bestehen, daß bei der speziellen Entlohnung jedes einzelnen künftig stärker als bisher die Art und der Grad der dienstlichen Verwendung Berücksichtigung finde.

Während die Sicherung der materiellen Existenz in Mindestsätzen für Anfang und Ende der Dienstzeit zum Ausdruck kommen soll, deren Höhe in einem nachfolgenden Gesetz über die Sätze der neuen Besoldungsordnung zu bestimmen wäre, handelt es sich hier um etwas wesentlich anderes.

Das neue Gesetz über die Sätze der neuen Besoldungsordnung (§ 7, Absatz 3) wird nämlich schon in den einzelnen Besoldungsklassen auf die Verschiedenheit der Art und des Grades der Verwendung Bedacht zu nehmen, überdies aber auch Raum dafür zu lassen haben, daß eine besondere dienstliche Inanspruchnahme über die normale Arbeitszeit und die sonstige normale Arbeitsbelastung hinaus durch Überzeitvergütungen und Verwendungszulagen eigens honoriert werde.

## 3. Grundsätze für die Neuordnung der Vorrückungs- und Beförderungsverhältnisse.

Das bisherige Besoldungssystem kennt die freie Beförderung in eine Vielheit von Rangsklassen hat überdies für die Zeitvorrückung eine ausschließlich nach dem Vorbildungserfordernis abgestufte fünfsache Gruppeneinteilung und umfaßt endlich die Vorrückung in höhere Gehaltsstufen mit 3- oder 4jährigen Wartefristen.

Die neue Besoldungsordnung will an Stelle dessen ein wesentlich vereinfachtes und weitaus günstigeres System setzen.

In der Gruppe der höheren Beamten soll es überhaupt nur mehr eine zweimalige, in der Gruppe der mittleren Beamten eine einmalige freie Beförderung geben (§ 5, Absatz 4).

Die Gehaltsstufenvorrückung wird in allen drei Gruppen durchgehends mit einjährigen Fristen erfolgen (§ 5, Absatz 5); da ferner in der Gruppe der höheren Beamten die Gehaltsstufen des mindersten und des mittleren Grades nach oben übergreifen werden und gleichartiges auch in der Gruppe der mittleren Beamten hinsichtlich des unteren Grades gelten soll, wird auch eine der bisherigen Zeitvorrückung ähnliche Einrichtung bestehen bleiben.

#### 4. Kreis der in die neue Besoldungsordnung überzufleitenden Beamten.

Der Staat will grundsätzlich niemand, der noch im aktiven Dienst steht, von den materiellen Vorteilen ausschließen, die durch die Neuordnung der Besoldungen angestrebt werden.

Es ist jedoch, von dieser Begünstigungstendenz abgesehen, unmöglich, auch die an der Grenze ihrer Dienstzeit stehenden Beamten schlechthin als wirksame Helfer in den neu aufzubauenden Amtersorganismus zu übernehmen.

Der Staat braucht für die Lösung der neuen Aufgaben jüngere Kräfte und benötigt dabei auch nicht mehr so viele hohe Posten wie bisher, so daß er der überwiegenden Zahl der ausgedienten Beamten keine entsprechende Verwendung mehr zu bieten vermöchte.

Um die Interessen der älteren Beamenschaft an der Zuwendung der Vorteile der neuen Besoldungsordnung mit den eben angedeuteten dienstlichen Interessen des Staates in Einklang zu bringen, ist folgender Ausweg geplant:

Der Staat verzichtet auf jedes neuartige Zwangsmittel, um die Beamten, die gegenwärtig noch im aktiven Dienst stehen, vor dem Inkrafttreten des Gesetzes über die Sätze der neuen Besoldungsordnung zum Übertritt in den Ruhestand zu veranlassen.

Er will vielmehr alles vom freien Willen der interessierten Kreise der Beamtenchaft abhängig machen und bietet deshalb in den §§ 8 und 9 des Entwurfes allen jenen, die bis Ende Juni 1919 darum ansuchen und mindestens 25 anrechenbare Dienstjahre haben, einen begünstigten dauernden Ruhegenuß an.

Ebenso soll jenen, die weniger als 25 anrechenbare Dienstjahre haben, wenn sie bis zu dem gleichen Termin um die Auflösung ihres Dienstverhältnisses ansuchen, die Gewährung einer Abfertigung bis zum vierfachen Betrage des Gehaltes samt der Aktivitätszulage zugestanden werden.

Die Begünstigungen sind so hoch bemessen, daß beispielsweise ein verheirateter Angestellter mit zwei Kindern, der bereits Anspruch auf den vollen Ruhegenuß hat, bei der Veretzung in den dauernden Ruhestand gegenüber seinen bisherigen Aktivitätsbezügigen statt wie nach den geltenden Normen durchschnittlich 43,9 Prozent nur durchschnittlich 17,0 Prozent einbüßen würde.

Dem Staat soll es freistehen, dem Gesuch zu willfahren oder nicht.

Anlaß zur Ablehnung werden naheliegenderweise nur zwingende dienstliche Rücksichten in bezug auf die konkreten Personalverhältnisse bieten.

Würde dem Gesuch einstweilen nicht willfahrt werden können, so soll jedem Angestellten, der das Ansuchen rechtzeitig, das heißt bis Ende Juni 1919 eingebracht hat, auf alle Fälle die zugesicherte Begünstigung, solange sie in ihrer Gesamtheit tatsächlich als solche wirkt, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der schließlichen Veretzung in den dauernden Ruhestand gewahrt bleiben. Mit anderen Worten: Wenn der Staat einen solchen Angestellten über den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes, wodurch die Sätze der neuen Besoldungsordnung festgestellt werden sollen, hinaus im aktiven Dienst beläßt und ihn dadurch in das neue System überleitet, so soll der Angestellte noch immer die Sicherheit behalten, daß er bei der Pensionierung keinesfalls schlechter behandelt werden könnte, als wenn ihn der Staat bereits früher pensioniert hätte.

Würde ein Beamter bis Ende Juni 1919 nicht um die Pensionierung ansuchen und im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes über die Sätze der neuen Besoldungsordnung noch im aktiven Dienst stehen, dabei Anspruch auf den vollen Ruhegenuß haben, so hätte er allerdings (§ 10, Absatz 2) zu gewärtigen, daß die neue Besoldungsordnung auf ihn keine Anwendung finden und er im Falle seiner Pensionierung lediglich nach Maßgabe der allgemeinen Vorschriften behandelt werden würde.

Die Absicht der Vorlage geht in allen diesen Punkten dahin, jedem Beamten die Möglichkeit zu geben, eine klare Rechnung anzustellen.

Hierzu muß nur bemerkt werden, daß der einzelne Beamte hierbei nicht nur die allfälligen Vorteile der neuen Besoldungsordnung im Auge behalten darf, sondern auch zu berücksichtigen hat, daß an eine ähnlich beschleunigte Abänderung der Pensionsvorschriften nicht gedacht werden kann.

Es würde sich hienach für den einzelnen Beamten vielleicht die Pensionsbemessungsgrundlage erhöhen, aber keinesfalls ein annähernd gleicher Vorteil ergeben müssen, wie ihn die begünstigten Anrechnungsbestimmungen des vorliegenden Entwurfes bezwecken.

#### 5. Vorübergehende Stellen- und Beförderungssperre.

Um die finanzielle Fundierung des in zweiter Linie geplanten Gesetzes über die Sätze der neuen Besoldungsordnung zu ermöglichen, sieht § 12 eine doppelte Maßnahme vor.

Es soll nämlich bis zum Inkrafttreten dieses zweiten Gesetzes die Zustimmung des Staatsamtes der Finanzen sowohl zu Neuaufnahmen in den Zivilstaatsdienst als auch zu Beförderungen auf Stellen, die durch Ausscheidungen frei werden, bei sonstiger Ungültigkeit der Aufnahme oder Beförderung erforderlich sein.

Hierbei ist geplant, daß das Staatsamt der Finanzen sich der Mitwirkung des zwischenstaatsamtlichen Komitees in Beamtenangelegenheiten bediene.

Nur zugunsten der Gerichte (Staatsanwaltschaften) ist hinsichtlich der Beförderungen eine Ausnahme insofern erforderlich, als die Gerichtsorganisationsvorschriften die Besetzung bestimmter Posten an eine bestimmte richterliche Beamtenstellung binden.

Der Ausspruch betreffs der Stellensperre hat lediglich die Bedeutung der zeitlich begrenzten Inartikulation eines Grundsatzes, der tatsächlich schon derzeit auf Grund der vom Kabinettsrat am 23. November 1918 beschlossenen Richtlinien gilt.